

Die Regionalkonferenz Emmental erlässt gestützt auf Artikel 87 Abs. 1 lit. b der kantonalen Gemeindeverordnung das folgende

Reglement Spezialfinanzierung Altersplanung

Zweck

Artikel 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt gemäss Reglement Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der Aufgabe Altersplanung.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Artikel 2

Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Einlage des Ertragsüberschusses der Funktion „Altersplanung“ in der Erfolgsrechnung.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Artikel 3

Die zu entnehmenden Mittel dienen der Förderung der Funktion Altersplanung.
Die Entnahme der Spezialfinanzierung entspricht dem Aufwandüberschuss in der Funktion Altersplanung in der Erfolgsrechnung.

Verzinsung

Artikel 4

Verpflichtungen und Vorschüsse werden nicht verzinst.

Inkrafttreten

Artikel 5

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Regionalversammlung vom xx.xx.2017 hat dieses Reglement genehmigt.

Burgdorf,

Regionalkonferenz Emmental

Samuel Leuenberger
Präsident

Karen Wiedmer
Geschäftsführerin

Auflagezeugnis

Das Reglement „Spezialfinanzierung Altersplanung“ lag vom xx.xx.2017 bis zum xx.xx.2017 (dreissig Tage vor Beschlussfassung durch die Regionalversammlung) auf der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Emmental öffentlich auf. Die Publikation erfolgte in den Amtsanzeigern vom xx.xx.2017.

